

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Marktgemeinde:



3464

Postleitzahl

Hausleiten

Kremser Straße 16

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotzone usw.:
Hausleiten - Gemeindeamt	Kremser Straße 16	100m, Wahlzeit: 07.00 - 13.00 Uhr
Goldgeben - Gemeindestube	Am Brunnberg 2	100m, Wahlzeit: 08.00 - 12.00 Uhr
Seitzersdorf-Wolfpassing - Gemeindestube	Horner Straße 9	100m, Wahlzeit: 08.00 - 12.00 Uhr
Pettendorf - Gemeindekanzlei	Florianigasse 1	100m, Wahlzeit: 09.00 - 12.00 Uhr
Gaisruck - Gemeindekanzlei	Wagramstraße 4	100m, Wahlzeit: 09.00 - 12.00 Uhr
Perzendorf - Gemeindekanzlei	Herrschaftsgasse 1	100m, Wahlzeit: 09.00 - 12.00 Uhr
Zaina - Gemeindekanzlei	Zum Butterkreuz 1	100m, Wahlzeit: 09.00 - 11.00 Uhr
Schmida - F.F. Haus	Landstraße 24	100m, Wahlzeit: 09.00 - 12.00 Uhr
Zissersdorf - Gemeindekanzlei	Winkelstraße 2	100m, Wahlzeit: 08.00 - 11.00 Uhr

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von..... bis Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am 23. April 2024

abgenommen am 10. Juni 2024



Der Bürgermeister:



*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.